ESCHK gt4b-2008 vom 23. September 2008

Eschk, 2008-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/eschk_gt4b-2008

FR: ESCHK gt4b-2008 du 23 septembre 2008

IT: ESCHK gt4b-2008 del 23 settembre 2008

Volltext

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins CAF Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e dei diritti affini CAF Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur e da dretgs cunfinants CFDC

Beschluss vom 23. September 2008 betreffend den Gemeinsamen Tarif 4b (GT 4b) Vergütung auf CD-R/RW data

2/6 ESchK CAF Beschluss vom 23. September 2008 betreffend den GT 4b CFDC _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ __ I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben: 1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 11. Oktober 2005 genehmigten Gemein- samen Tarifs 4b (Vergütung auf CD-R/RW data), den die Schiedskommission am 11. September 2007 um ein Jahr verlängert hat, läuft am 31. Dezember 2008 ab. Mit Ein- gabe vom 13. Juni 2008 haben die fünf an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesell- schaften SUISA, ProLitteris, Société suisse des auteurs (SSA), Suissimage und Swissperform unter der Federführung der SUISA der Schiedskommission den Antrag gestellt, den GT 4b um zwei weitere Jahre, d.h. bis zum 31. Dezember 2010 zu verlän- gern.

2. Gemäss den Angaben der Verwertungsgesellschaften betrugen die Einnahmen aus dem GT 4b in den letzten drei Jahren Fr. 4'628'888.- (2005), Fr. 3'707'097.- (2006) bzw. Fr. 3'196'427.- (2007). Sie betonen, dass die Anwendung des GT 4b mit keinen besonderen Schwierigkeiten verbunden war.

3. In ihrer Eingabe erstatten die Verwertungsgesellschaften Bericht über die Tarifverhand- lungen, die sie mit dem Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN), dem Schweizerischen Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Or- ganisationstechnik (SWICO) sowie dem Verband der Schweizer Unternehmen econo- miesuisse geführt haben. An den Verhandlungen nahmen offenbar auch Konsumen-

tenschutzorganisationen (insbesondere die Stiftung für Konsumentenschutz und das Konsumentenforum) teil. Die Verwertungsgesellschaften anerkennen diese allerdings nicht als Tarifpartner im Rahmen des GT 4b. Dagegen schliessen die Konsumenten- schutzorganisationen nicht aus, dass es sich bei ihnen um massgebende Nutzerver- bände handelt.

Nach zwei Verhandlungssitzungen – an denen auch der GT 4c und teilweise der GT 4d besprochen wurden – seien die Verwertungsgesellschaften mit den Nutzerverbänden überein gekommen, den GT 4b um zwei Jahre zu verlängern (vgl. hierzu die beiliegen- den Zustimmungserklärungen von DUN, economiesuisse und SWICO gemäss Ge- suchsbeilage 7). Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass die Einigung auf eine Verlängerung des bestehenden Tarifs sowohl für die Verwertungsgesellschaften wie auch für die Nutzerverbände unpräjudiziell sei, da man sich zwar über den Tarifansatz

__ und den Tariftext habe einigen können, nicht aber über die einzelnen Parameter zur genauen Berechnung des Tarifansatzes. In ihren Zustimmungserklärungen verweisen denn auch die Nutzerverbände darauf, dass ihr Einverständnis zur Tarifverlängerung ohne Präjudiz für die Zukunft erfolge und sie behalten sich ausdrücklich vor, im Hin- blick auf Neuverhandlungen neue Berechnungsgrundlagen und aktualisierte Parameter vorzubringen. Wie ein Mail der Stiftung für Konsumentenschutz vom 18. Juni 2008 bes- tätigt, haben auch die Konsumentenschutzorganisationen im Rahmen dieses Verfah- rens keine Einwände gegen die vorgesehene Tarifverlängerung vorgebracht.

Die Verwertungsgesellschaften weisen darauf hin, dass sie sich mit den Nutzerverbän- den auf eine Verlängerung des bestehenden GT 4b einigen konnten und diese Eini- gung als wichtiges Indiz für die Angemessenheit des Tarifs zu betrachten sei.

4. Mit Präsidialverfügung vom 26. Juni 2008 wurde auf Grund der vorliegenden Zustim- mungen der Verhandlungspartner zur Verlängerung des GT 4b gemäss Art. 10 Abs. 3 URV auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet. Mit gleicher Verfügung wurde die Spruchkammer zur Behandlung dieses Tarifs eingesetzt (Art. 57 Abs. 2 URG i.V. mit Art. 10 Abs. 1 URV) und gestützt auf Art. 15 Abs. 2bis des Preisüberwachungs- gesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) die Tarifeingabe dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet.

Mit Antwort vom 7. Juli 2008 verzichtete der Preisüberwacher auf eine Untersuchung und auf die Abgabe einer Empfehlung zur beantragten Tarifverlängerung. Dies be- gründet er damit, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerverbänden

auf eine Verlängerung des bisherigen Tarifs bis Ende 2010 haben einigen können und dass die Zustimmung der Betroffenen ein wichtiges Indiz dafür bil- de, dass der Tarif nicht auf einer missbräuchlichen Ausnutzung der Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften beruht.

5. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht und die betroffenen Nutzerkreise dem Verlängerungsantrag ausdrücklich zugestimmt haben und auch gestützt auf die Präsidialverfügung vom 10. Juli 2008 seitens der Mit- glieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde,

__ erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung: 1. Die am GT 4b (Vergütung auf CD-R/RW data) beteiligten fünf Verwertungsgesellschaf- ten SUISA, ProLitteris, Société suisse des auteurs, Suissimage und Swissperform ha- ben ihren Antrag auf Verlängerung dieses Tarifs am 13. Juni 2008 und damit innert der mit Präsidialverfügung vom 26. Mai 2008 erstreckten Frist eingereicht (Art. 9 Abs. 2 URV). Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Verwertungsgesell- schaften die gemäss Art. 46 Abs. 2 URG vorgeschriebenen Verhandlungen mit den Ta- rifpartnern ordnungsgemäss durchgeführt haben.

2. Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission kann die Angemessenheits- prüfung gemäss Art. 59 f. URG entfallen, wenn die Tarifverhandlungen hinsichtlich der Tarifstruktur und der Entschädigungsansätze zu einer Einigung zwischen den Parteien geführt haben. Diese Praxis findet im Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986 betreffend den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission vom 8. Juni 1984 zum Gemeinsamen Tarif I (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190) ihre Bestätigung. Danach kann im Falle der Zustimmung der Nutzerseite davon ausgegangen werden, dass der Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht. Dass der Zustimmung der Nutzerorganisa- tionen in Tarifgenehmigungsverfahren ein hoher Stellenwert zukommt, ergibt sich auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Die Schiedskommission hat den GT 4b in der vorgelegten Fassung mit Beschluss vom 11. Oktober 2005 genehmigt und bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens Kenntnis davon genommen, dass die Zustimmung zu diesem Tarif hinsichtlich eines künftigen Tarifs

für die Tarifpartner keine präjudizierende Wirkung haben soll. Zudem

5/6 ESchK CAF Beschluss vom 23. September 2008 betreffend den GT 4b CFDC _____

__ kann die Frage der Parteistellung der Konsumentenschutzorganisationen, die sich dieser Tarifverlängerung nicht widersetzen, in diesem Verfahren offen bleiben.

Unter Berücksichtigung des Einverständnisses der beteiligten Nutzerorganisationen zur beantragten Verlängerung des GT 4b sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Abgabe einer Empfehlung gibt der Antrag der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der bisherige GT 4b ist somit bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von den am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission: 1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss 11. Oktober 2005 genehmigten Gemeinsa- men Tarifs 4b (Vergütung auf CD-R/RW data) wird bis zum 31. Dezember 2010 ver- längert. […]

6/6 ESchK CAF Beschluss vom 23. September 2008 betreffend den GT 4b CFDC _____

__

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.